

No. 47580

**Germany
and
Austria**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Austria concerning the short-term presence of members of the armed forces of the Federal Republic of Germany and of members of the armed forces of the Republic of Austria in the territory of the other State (German-Austrian Agreement on the Presence of Forces). Berlin, 6 November 2007

Entry into force: *9 September 2009 by notification, in accordance with article 16*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 10 June 2010*

**Allemagne
et
Autriche**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République d'Autriche relatif à la présence à court terme des membres des forces armées de la République fédérale d'Allemagne et des membres des forces armées de la République d'Autriche sur le territoire de l'autre État (Accord germano-autrichien sur la présence des forces). Berlin, 6 novembre 2007

Entrée en vigueur : *9 septembre 2009 par notification, conformément à l'article 16*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 10 juin 2010*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Österreich

über

**den vorübergehenden Aufenthalt
von Angehörigen der deutschen Bundeswehr
und Angehörigen des österreichischen Bundesheeres
auf dem Gebiet des jeweils anderen Staats**

(deutsch-österreichisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Österreich -

im Hinblick auf das in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut),

in dem Bestreben, die Voraussetzungen und Bedingungen des vorübergehenden Aufenthalts von Angehörigen der deutschen Bundeswehr in der Republik Österreich und von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres in der Bundesrepublik Deutschland zu regeln, der insbesondere gemeinsamen Übungen, Friedensmissionen, humanitären Aktionen und Such- und Rettungsaktionen unter Verantwortung der zuständigen Behörden des Aufnahmestaats dient,

davon ausgehend, dass die Bestimmungen dieses Abkommens die Rechte und Verpflichtungen der Parteien aus völkerrechtlichen Vereinbarungen über internationale Gerichte einschließlich des Römischen Statuts über den Internationalen Strafgerichtshof unberührt lassen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Dieses Abkommen regelt die Ein- und Ausreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Angehörigen der deutschen Bundeswehr und Angehörigen des österreichischen Bundesheeres – im folgenden Mitglieder der Streitkräfte genannt - einschließlich des zivilen Gefolges auf dem Gebiet des jeweils anderen Staats.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats, soweit nicht dieses Abkommen etwas anderes bestimmt.

(3) Auf Fragen, die durch dieses Abkommen nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des Pfp-Truppenstatuts Anwendung.

Artikel 2

Art, Umfang und Dauer des Aufenthalts

(1) Aufenthalte im Sinne dieses Abkommens werden durchgeführt für Übungen, Ausbildung von Einheiten und Durchreise, Vorbereitung von Friedensmissionen sowie für die Durchführung humanitärer Aktionen und Such- und Rettungsaktionen unter Verantwortung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats mit einem Umfang von bis zu 3.000 Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats und einer Aufenthaltsdauer, die in der Regel 30 Tage nicht überschreitet; für Mitglieder der Streitkräfte in Verbindungs- und Beratungsfunktionen sowie zum Zweck der Ausbildung werden Aufenthalte von bis zu fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung vereinbart.

(2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Dauer solcher Aufenthalte werden zwischen den zuständigen Behörden vereinbart.

Artikel 3

Bedingungen für Einreise, Ausreise und Aufenthalt

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes geregelt ist, richten sich die Ein- und Ausreise und der vorübergehende Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats einschließlich des zivilen Gefolges nach dem Pfp-Truppenstatut.

Artikel 4

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Aufnahmestaats durch ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats gefährdet, so kann der Verteidigungsminister des Aufnahmestaats die unverzügliche Entfernung dieses Mitglieds aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats verlangen. Die Behörden des Entsendestaats kommen solchen Entfernungsersuchen nach.

Artikel 5

Gesundheitswesen

(1) Der Entsendestaat verpflichtet sich zur Beachtung der internationalen Gesundheitsvorschriften und der Gesundheitsvorschriften des Aufnahmestaats. Bei der Einreise kann die Vorlage eines von den Behörden des Entsendestaats ausgestellten amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden, aus dem hervorgeht, dass das